

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 13. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2022)

zum Thema:

**Dauer der Ruhezeit auf Berliner Friedhöfen und religiöse Besonderheiten**

und **Antwort** vom 24. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13582  
vom 13. Oktober 2022  
über Dauer der Ruhezeit auf Berliner Friedhöfen und religiöse Besonderheiten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Ruhezeiten (Zeitspanne zwischen Beisetzung eines Verstorbenen und der Neuebelegung der Grabstelle) gelten im Land Berlin für Sarg- und Urnengräber?

Frage 2:

Gilt diese Regelung für alle Bezirke und alle Friedhöfe?

Frage 4:

Was ist zu diesen religiösen Ruhe- bzw. Liegezeiten „auf Ewigkeit“, also Ausnahmen zu den üblichen Ruhezeiten auf Berliner Friedhöfen, gesetzlich geregelt?

Frage 5:

Mit welchen Maßnahmen stellt der Senat sicher, dass auch künftige Landesregierungen in ferner Zukunft diesen religiösen Anspruch auf eine Ruhe- bzw. Liegezeit „auf Ewigkeit“ beachten und bestehende Gräber nicht neu vergeben werden?

Antwort zu 1, 2, 4 und 5:

Für alle landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe in Berlin gilt folgende gesetzliche Regelung: „Die Ruhezeit für Erd- und Urnenbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann längere Ruhezeiten bestimmen und die Ruhezeit aus religiösen Gründen auf Dauer festlegen.“ (siehe § 11 Absatz 1 Gesetz über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins –Friedhofsgesetz- vom 1. November 1995 (GVBl. S. 707)). Auf Friedhöfen, auf denen keine dauernde Ruhezeit aus religiösen Gründen festgelegt ist, können Hinterbliebene Nutzungsrechte an Grabstätten erwerben, die verlängerbar sind. Auf landeseigenen Friedhöfen werden dementsprechend Wahlgrabstätten mit verlängerbarem Nutzungsrecht angeboten.

Frage 3:

Welche Religionen kennen eine Ruhe- bzw. Liegezeit „auf Ewigkeit“?

Antwort zu 3:

Eine „ewige“ Ruhezeit gibt es im Judentum und im Islam.

Frage 6:

Für welche Religionen wurde die sonst übliche Sargpflicht, die selbst für den Zeitraum zwischen amtlicher Todesfeststellung und Kremierung bei Urnenbegräbnissen greift, aus welchen Gründen aufgehoben? Seit wann ist das Praxis? In welchen Vorschriften ist das geregelt? Gibt es auch bei nicht-religiösen Verstorbenen Ausnahmen von der Sargpflicht bei einem Erdbegräbnis oder einer Urnenbestattung?

Antwort zu 6:

Das Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) vom 2. November 1973 (GVBl. S. 1830) wurde durch Artikel X des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) geändert. In § 18 wurde folgender Absatz 2 eingefügt: „Abweichend von der Pflicht nach § 10 Satz 1, in einem Sarg zu bestatten, können Leichen aus religiösen Gründen auf vom Friedhofsträger bestimmten Grabfeldern in einem Leichentuch ohne Sarg erdbestattet werden. Die Leiche ist auf dem Friedhof bis zur Grabstätte in einem geeigneten Sarg zu transportieren.“

Bestimmte Religionen werden dabei nicht genannt. Ausnahmen sind nicht geregelt.

Das Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin sollte die Voraussetzungen für eine verbesserte Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Land Berlin schaffen. Die Begründung kann der Beschlussvorlage für das Abgeordnetenhaus (Drucksache 16/3524: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/16/DruckSachen/d16-3524.pdf>) entnommen werden.

Die erste sarglose Bestattung wurde 2014 auf dem Teil des Landschaftsfriedhofs Gatow im Bezirk Spandau durchgeführt, der für islamische Bestattungen ausgewiesen ist.

Für Feuerbestattungen ist die Verwendung eines Sarges in § 10 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (DVO-Bestattungsgesetz) vom 22. Oktober 1980 (GVBl. S. 2403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2016 (GVBl. S. 12), festgelegt.

Berlin, den 24.10.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher

Senatsverwaltung für

Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz